

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg14>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 14 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg14/192-194>

Rg **14** 2009 192 – 194

Susanne Lepsius

Modell Europa

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Modell Europa*

Das politische und vereinigte Europa ist für Antonio Padoa-Schioppa Ausdruck einer »cultura giuridica«. Dank des gelungenen, mit den Mitteln und Institutionen des Rechts sich vollziehenden Vereinigungsprozesses seit dem Zweiten Weltkrieg könnte es, seiner Meinung nach, auch als Modell für die Welt dienen.¹ Nach einem rechtshistorischen Lehrbuch, in dem er die italienische Rechtsgeschichte bereits in den größeren Kontext der allgemeinen europäischen Rechtsgeschichte einordnete,² weitet Padoa-Schioppa den Blick in seiner neuesten, monumentalen Darstellung von vornherein auf eine gesamteuropäische Perspektive. Diese erstreckt sich institutionell vom Ende des spätrömischen Reichs bis hin zur Europäischen Union und den Vereinten Nationen und reicht rechtswissenschaftlich von der oralen, ungelehrten Rechtskultur des Frühmittelalters über die italienischen Universitäten im Mittelalter bis zur deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts und zu den amerikanischen Spitzen-Law Schools des 20. Jahrhunderts, die deren legitime Nachfolge angetreten hätten.

Padoa-Schioppa hebt zu Recht hervor, für eine Geschichte des Rechts in Europa seien die Rechtsbildungsfaktoren Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft gleichrangig zu untersuchen, wenngleich epochenspezifisch mal diese und mal jene in den Vordergrund zu treten haben, etwa die Kodifikationen im Gefolge der Französischen Revolution. Da er sich nicht auf bestimmte Teilrechtsgebiete, etwa Verfassungsgeschichte, Institutionen-, Straf- oder Privatrechtsgeschichte, einengen will, bringt er einzelne Rechtsmaterien in unterschiedlichen Problemzusammenhängen zur Sprache. Zweifel-

los ist sein monumentales Programm für die Neuzeit schwerer einzulösen als für das Mittelalter. Die fünf Jahrhunderte seit der frühen Neuzeit nehmen daher den größten Umfang des Werkes ein (480 S., vier von sechs Teilen seines Buchs). Für diese Epochen³ Gemeinsamkeiten und Wechselbezüge der europäischen Rechtsentwicklung herausgearbeitet zu haben, ist das besondere Verdienst des Autors. Hier liegt die Bedeutung des Buchs, denn zur europäischen Rechtsgeschichte im Mittelalter liegen, auch dank besserer Vorarbeiten zu Einzelfragen, durchaus verschiedene neuere Darstellungen vor.

Um den ungeheuren Untersuchungsgegenstand bewältigen zu können, lassen sich Beschränkungen des Stoffes in drei Hinsichten feststellen, die Padoa-Schioppa selbst nicht expliziert: Erstens sind thematisch mehrere Leitthemen auszumachen. Besonders wichtig sind für Padoa-Schioppa Verfahren, Instanzen, Kompetenzen und Institutionen. Mit ihnen erhält das oft vernachlässigte Prozessrecht, gerade auch das Strafprozessrecht mit seinem freiheitssichernden Aspekt, den gebührenden Stellenwert, auch die Verfahren der Rechtserzeugung und Rechtsetzung, die er jedem Epochenabschnitt voranstellt. Daneben bilden einerseits Eigentum, andererseits Ehe und Familie den »basso continuo«. Schließlich spielen die »diritti fondamentali« als Mechanismen zur Begrenzung von Herrschaft, später auch als charakteristisches Kennzeichen des Verfassungs- und Rechtsstaats des 19. Jahrhunderts eine zentrale Rolle, um das Thema der europäischen Rechtskultur zu erfassen, die insofern auch transatlantisch geprägt ist. Zweitens lässt sich bei den untersuchten Ländern und Staaten eine variierende geographische Schwer-

* ANTONIO PADOA-SCHIOPPA, *Storia del diritto in Europa. Dal medioevo all'età contemporanea*, Bologna: il Mulino 2007, 780 S., ISBN 978-88-15-11935-3; die 780 Seiten bestehen aus 698 Seiten Text, 24 Seiten Bibliographie mit der herangezogenen Sekundärliteratur, sowie einem leider etwas kurz geratenen Sach- und Personen-/Ortsregister.

1 So findet sich die optimistische Botschaft, von der her sich das Buch lesen lässt, auf den letzten beiden Seiten, ebd. 698 f.: »[...] proprio il modello dell'Unione Europea, pur ancora incompiuta, sembra offrire elementi istituzionali – regole e modi di gestione dei rapporti tra Stati, forme di limitazione della sovranità, principi giuridici quali la sussidiarietà – che potrebbero venire applicati, con le

debite differenze, anche all'Onu. [...] L'Onu è perciò divenuto il foro ove il processo attuale di unificazione di fatto del pianeta può trasformarsi, e forse in parte si sta trasformando, in una unione pacifica e condivisa: in un'unione di stati e di popoli che vivono sotto il governo del diritto.«

2 ANTONIO PADOA-SCHIOPPA, *Italia ed Europa nella storia del diritto*, Bologna 2003.

punktsetzung beobachten. Am breitesten und am »europäischsten« geht Padoa-Schioppa für das 16. bis 18. Jahrhundert vor, Jahrhunderte für die er von Spanien bis Skandinavien und einschließlich Großbritanniens, jedoch ohne Ost(mittel-)europa, sowohl die Gesetzgebung als auch wichtige Rechtsschulen darstellt, zu denen man sonst kaum etwas findet – sieht man vom ganz anders konzipierten Handbuch Coings ab. Für das 19. und frühe 20. Jahrhundert lässt sich eine Konzentration auf die Kodifikationen sowie auf die institutionellen Veränderungen in Deutschland, Frankreich und Italien beobachten, mit einem besonderen Augenmerk auf dem Vergleich zwischen Frankreich und Italien. So weist Padoa-Schioppa etwa darauf hin, dass in beiden Ländern, ebenso wie in Belgien, Frauen erst im Gefolge des Zweiten Weltkriegs das Wahlrecht erhielten (656), erwähnt jedoch nicht, dass dieses in Deutschland bereits für die Wahl zur verfassungsgebenden Nationalversammlung 1919 eingeräumt wurde, ganz zu schweigen von Finnland, das bereits 1906 ein Frauenwahlrecht etablierte. Dem optimistischen Grundansatz des Autors ist wohl geschuldet, dass die düsteren Epochen in der Geschichte des Rechts und der Juristen in Europa entweder gar nicht (Hexenprozesse, Sklavenhandel, Kolonialrecht) oder nur verhältnismäßig kurz behandelt werden (Faschismus, Nationalsozialismus, sozialistisches Recht, 601–612). Drittens nimmt Padoa-Schioppa eine dezidierte Stoffbeschränkung vor, indem er in den Fußnoten ausschließlich Quellentexte in den Originalsprachen anführt und so einen europäischen Kanon wichtiger Rechtstexte und der Hauptwerke juristischer Autoren bildet, bei denen über lange Zeiträume hinweg die lateinischen Originaltitel dominieren; so werden bereits über die Sprache die gemeinsamen Wurzeln Europas dokumentiert. Scheinbar ganz auf der

Höhe der Zeit führt er sogar nützliche Internetfundstellen für einzelne Quellentexte an.⁴ Die im fließenden Haupttext stets nur knapp angedeutete Sekundärliteratur kann dagegen naturgemäß nur Auswahlcharakter haben und verweist häufig auf handbuchartige Gesamt- und Überblicksdarstellungen. Es verwundert jedoch ein wenig, wenn beispielsweise zu Savigny auf die Monographie von Moriya (503), nicht jedoch auf die Untersuchungen von Rückert verwiesen wird – möglicherweise ein Indiz für die bessere, europaweite Rezeption der Reihe »Studien zur europäischen Rechtsgeschichte«.

Nicht unerwähnt bleiben können einige sachliche Fehler, die das ehrgeizige Unternehmen trüben. Naturgemäß fallen dabei einer Rezensentin, die ihrerseits durch die eigene nationale traditionelle Rechtsgeschichte geprägt ist, insbesondere auf Deutschland bezogene Fehler auf: Das Rechtsreferendariat wurde erst 1919 in der demokratischen Republik zu einem bezahlten Ausbildungsverhältnis, während mit der Unentgeltlichkeit zuvor durchaus die Sozialauslese bezweckt worden war. Padoa-Schioppa geht dagegen davon aus (552), es sei bereits seit 1877 entlohnt gewesen. Für die Zeit der Weimarer Republik wird der Reichstag als »Bundestag« bezeichnet (598), während der Bundestag in der Bundesrepublik zum »Bundesrat« wird (626). Die NSDAP erhielt in den Reichstagswahlen vom März 1933 keine absolute Mehrheit der Stimmen (so aber S. 609), sondern lediglich 43 %. Das Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG wurde erst 1968 als »Kompensation« für die Einschränkung der Freiheitsrechte durch die sog. Notstandsgesetzgebung eingefügt, während Padoa-Schioppa davon auszugehen scheint (626), es sei bereits in den Verfassungstext von 1949 aufgenommen worden und somit eine unmittelbare Folge des »Lernens aus Weimar«. Auch zur

3 Padoa-Schioppa unterteilt diese Jahrhunderte in (1) die »Età moderna« (16.–18. Jh.), also die Zeit des späten *ius commune*, in (2) das Reformzeitalter (1750–1814), (3) das Zeitalter der Nationalstaaten (1815–1914) und schließlich (4) das 20. Jahrhundert.

4 Zu nennen ist hier besonders ein interessantes Portal der Universität Turin, auf dem Verfassungstexte seit 1800 in den Original-

sprachen und in italienischer Übersetzung bereitgestellt werden, jedoch ohne Angabe des authentischen ursprünglichen Veröffentlichungsorts oder der späteren Änderungen, s. PADOA-SCHIOPPA, 598, 601: <http://www.dsg.unito.it/dircost>. Der Flüchtigkeit des Mediums Internet scheint dagegen geschuldet, dass zwei andere von ihm genannte Links auf den Volltext des Codex Iuris Canonici von

1917 (PADOA-SCHIOPPA, 597, Anm. 2) und auf den Text des deutschen Grundgesetzes in der Fassung von 1949 (625, Anm. 70) bereits ins Leere verweisen.

föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sind einige Angaben irreführend. Denn die alte westdeutsche Bundesrepublik bestand aus 11 (nicht: 9, so aber Padoa-Schioppa S. 626) Ländern und mit der deutschen Wiedervereinigung 1990 (nicht: 1991) sind nicht Berlin und sechs Länder der DDR hinzugekommen (627). Vielmehr wurden auf dem Gebiet der DDR die Länder wiedererrichtet, jedoch lediglich fünf Flächenstaaten, während Ostberlin vereinigt mit Westberlin erstmals ein vollberechtigtes Land wurde. Immerhin kommt man so in der Summe für die aktuelle Verfassungslage auch nach Padoa-Schioppa auf 16 Länder!

Dennoch bietet die Geschichte des Rechts in Europa, die Padoa-Schioppa hier entwirft, gerade für deutsche Rechtshistoriker eine äußerst lohnende, neue Perspektive. Einerseits aufgrund seiner Haltung als überzeugter Europäer, der mit einigem Stolz auch auf den spezifischen Beitrag Italiens und der italienischen Rechtswissenschaft zur älteren europäischen Rechtskultur wie auch zum europäischen Einigungsprozess (Croce, de Gasperi) beim »Europa der Sechs« verweist. Dies kontrastiert bemerkenswert mit der neueren deutschen Lehrbuchliteratur, die sich momentan eher stärker auf Deutschland zu konzentrieren statt europäisch zu weiten scheint und die jüngere und jüngste Rechtsentwicklung entweder gar nicht oder nur exkursartig aufgreift oder, gerade auch mit Blick auf den Einfluss von Europa, als Verfallsgeschichte beschreibt. Auch zwei charakteristische italienische Begriffe, die sich kaum angemessen auf Deutsch wiedergeben lassen,

setzen in Padoa-Schioppas Darstellung für deutsche Leser ungewohnte Akzente in der großen Erzählung des Rechts in seiner geschichtlichen Dimension. So dient der Begriff »giurisprudenza« für die rechtsfortbildenden, großen Entscheidungen der Obergerichte viel eher als das schwächere deutsche Wort »Rechtsprechung« dazu, diese Entscheidungen als selbständige Rechtsquelle zu würdigen und kann gerade deutsche Rechtshistoriker von ihrer traditionellen Orientierung an der Rechtswissenschaft wegleiten, die sonst bestenfalls mit der stets nachrangig gewürdigten »Rechtspraxis« kontrastiert wird. Auch mittels der schon mehrfach erwähnten »cultura giuridica« kann Padoa-Schioppa nicht nur Methoden, Personen, Ausbildung und »Zugriffe« von Juristen in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Rechts im Lauf der Zeit erfassen. Vielmehr erlaubt ihm dieser Begriff, Parallelen in den Entwicklungen des Rechts zu allgemeinen anderen Kulturerscheinungen der jeweiligen Epoche zu ziehen und beispielsweise Ausblicke zur Malerei, zur Musik (416: Mozart) und immer wieder zur Literatur (392, 540: Dickens) zu liefern. Das Recht wird so selbst zu einer gleichrangig zu betrachtenden Kulturerscheinung. Zugleich zielt Padoa-Schioppa auf den allgemein kulturell gebildeten und aufgeklärten Leser ab, der sich ebenso wie in der Geschichte dieser Kulturphänomene auch in der Geschichte des Rechts in Europa auskennen sollte.

Susanne Lepsius